

GESCHÄFTSORDNUNG

des Saarländischen Badminton-Verbandes e. V. vom 30. Mai 1972 zuletzt geändert im Mai 1993

§ 1 Zweck

Die Geschäftsordnung enthält die Bestimmungen, die für die Arbeit des Verbandstages und der Sitzungen erlassen sind. Sie soll die Voraussetzung für eine fruchtbare und reibungslose Arbeit des Verbandstages und der Sitzungen schaffen. Für das Verbandsgericht ist diese Ordnung nicht bindend.

§ 2 Einberufung, Einberufungsfrist, Tagesordnung

Die Einberufung jeden Verbandstages hat satzungsgemäß zu erfolgen. Die Einberufung zu Sitzungen hat schriftlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 3 Leitung des Verbandstages und der Sitzungen

- (1) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Verbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Zeitdauer der Neuwahl des Verbandsvorsitzenden obliegt die Leitung des Verbandstages einem Versammlungsteilnehmer, den die Delegierten des Verbandstages mit Stimmenmehrheit als Wahlleiter wählen. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden.
- (2) Dem Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter steht das Hausrecht zu. Er kann aus besonderen Gründen geheime Beratung und Abstimmung anordnen. In diesem Falle sind nur die Stimmberechtigten anwesenheitsberechtigt und auf Beschluss der Versammlung zu Stillschweigen gegenüber jedermann verpflichtet.

§ 4 Teilnahme und Diskussion

- (1) Die Namen der stimmberechtigten Delegierten des Verbandstages und der von ihnen vertretenen Mitgliedsvereine sind in einer Anwesenheitsliste festzuhalten. Bei Sitzungen genügt die namentliche Aufführung der Sitzungsteilnehmer im Protokoll.
- (2) Vor Beschlussfassung ist den Teilnehmern Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller bzw. Berichterstatter.

§ 5 Form der Beschlussfassung

Der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt. Der Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitest gehenden Antrag begonnen wird. Verbesserungssätze und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit Stimmenmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

§ 6 Abstimmung

- (1) Der Abstimmung soll eine kurze Formulierung des zur Abstimmung gestellten Antrages vorausgehen. Die Abstimmung kann durch Handzeichen erfolgen, oder es ist durch Stimmzettel abzustimmen. Bei Wahlen sind die Bestimmungen der Satzung maßgebend.
- (2) Zur Annahme eines Antrages genügt in allen Fällen einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nicht anderes gesagt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Ermittlung der Mehrheitsergebnisse bleiben Stimmhaltungen unberücksichtigt. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Alle Stimmberechtigten haben sich der Amtsausübung bzw. der Ausübung ihres Stimmrechtes dann zu enthalten, wenn sie selbst oder ihr eigener Verein durch den Gegenstand der Beratung betroffen oder unmittelbar berührt werden.

§ 7 Protokollführung

- (1) Über jeden Verbandstag und über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Verlauf der Tagung wiedergeben soll. Es muss enthalten:
 - a) die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung;
 - b) die Anzahl der Stimmberechtigten;
 - c) die zur Abstimmung gestellten Anträge;
 - d) die Abstimmungsergebnisse;
 - e) die gefassten Beschlüsse im Wortlaut.
- (2) Die Beschlüsse des Verbandstages sind allen Mitgliedern satzungsgemäß zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Protokolle der einzelnen Sitzungen sind vom Sitzungsleiter und einem zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Sitzungsteilnehmer ist eine Protokollausfertigung zuzustellen; je eine Ausfertigung erhält außerdem der Verbandsvorsitzende und die Verbandsgeschäftsstelle.